

ICT Leistungen



Art. 1 Anwendungsbereich und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB») gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AGB verwenden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über das Erbringen von Dienstleistungen für Projekte sowie Serviceleistungen durch die BKW Energie AG in den Bereichen Informatik und Telekommunikation.
- 1.3 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als «BKW» und als «Kunde» bezeichnet.
- 1.4 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für eine bestimmte Dienstleistung oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

Art. 2 Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der BKW genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die BKW während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.
- 2.3 Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum der BKW. Ohne die Einwilligung von BKW darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, die vom Auftragnehmer als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und dienen zur Abschätzung von Grössenordnungen.
- 2.4 Die Auftragsannahme erfolgt durch das gegenseitige unterzeichnen der Service Level Agreement (SLA) resp. Offerten.

Art. 3 Vertragsabschluss (und Vertragshierarchie)

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt, mindestens per E-Mail.
- 3.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien in Kraft.

- 3.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde mit dem Service Level Agreement (SLA);
 2. ICT-Servicekatalog;
 3. diese AGB.

Art. 4 Art und Umfang der Services

- 4.1 Gegenstand und Inhalt der Leistungen bzw. Umfang der Arbeiten werden im Vertrag, in dem im Vertrag enthaltenen SLA, dem ICT-Servicekatalog und diesen AGB festgelegt.
- 4.2 Die BKW verpflichtet sich zu einer sachkundigen sowie sorgfältigen und getreuen Vertragserfüllung.

Art. 5 Einsatz von Mitarbeitenden

- 5.1 Die BKW verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden sowie zu deren Überwachung.
- 5.2 Auf Wunsch gibt die BKW dem Kunden die Namen und Funktionen der mit den vereinbarten Leistungen beauftragten Mitarbeitenden bekannt.

Art. 6 Leistungsänderung

- 6.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen und ihre Folgen auf die Vergütung vereinbaren. Vorbehalten bleiben Regelungen im ICT-Servicekatalog.
- 6.2 Können sich die Vertragsparteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

Art. 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde hat der BKW rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der BKW erschweren könnten.
- 7.2 Der Kunde erbringt alle im Vertrag ihm zugewiesenen Leistungen und Lieferungen termingerecht und in der erforderlichen Qualität. Unterlässt er dies aus

Gründen, die nicht die BKW zu vertreten hat, so hat er der BKW die nachweislich daraus resultierenden Mehrkosten zu erstatten.

- 7.3 Der Kunde stellt der BKW die für die Erbringung der Leistungen erforderliche Infrastruktur zur Verfügung. Er gewährt den Mitarbeitenden der BKW Zutritt zu den betreffenden Räumen, Anlagen, IT-Systemen und erteilt die notwendigen Berechtigungen.

Art. 8 Vergütung

- 8.1 Der Kunde bezahlt der BKW die im Vertrag festgelegte Vergütung.
- 8.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 8.3 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF inklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden zu den jeweils geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 9 Zahlungsbedingungen

- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung:
- für wiederkehrende Leistungen: monatlich im Voraus,
 - für einmalige Projekt-Leistungen: monatlich nach Aufwand.
- 9.2 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Aufträgen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.
- 9.3 Rechnungen sind rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei BKW massgebend.
- 9.4 Der Kunde darf Zahlungen weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Leistung aus Gründen, die die BKW nicht zu vertreten hat, verzögert oder unmöglich wird.
- 9.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der BKW den gesetzlichen Verzugszins.

Art. 10 Beizug von Dritten

Die BKW ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Der Kunde wird in geeigneter Form darüber informiert. Die BKW haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten.

Art. 11 Kündigung

- 11.1 Sofern nichts anderes vereinbart, kann jede Partei den Vertrag (SLA) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.
- 11.2 Wurde im Vertrag eine Mindestlaufzeit vereinbart, ist eine Kündigung frühestens auf Ablauf der Mindestlaufzeit möglich.
- 11.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos kündigen.

- 11.4 Erfolgt die fristlose Kündigung durch den Kunden, ist er verpflichtet, die von der BKW bis dahin erbrachten Leistungen zu vergüten und der BKW die Kosten zu ersetzen, die ihr durch die infolge Rückbau der Leistungen zu treffenden Massnahmen entstehen.

Art. 12 Termine und Verzug

- 12.1 Termine gelten mit der Bereitstellung der Leistung durch die BKW als eingehalten.
- 12.2 Hält die BKW verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die BKW durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.
- 12.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn die bestimmungsgemässe Nutzung durch den Kunden möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind (sog. Workarounds).
- 12.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die BKW zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die BKW Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 12.5 Kein Verschulden der BKW liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 12.6 Sobald für die BKW Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie diese dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

Art. 13 Geistiges Eigentum

- 13.1 Sofern nicht anders vereinbart, verbleiben die Rechte an den im Rahmen der Vertragserfüllung geschaffenen Immaterialgütern (insbesondere Rechte an Erfindungen, Gestaltungen, Computersoftware, Texten, Plänen, Produktebezeichnungen) bei der BKW.
- 13.2 Der BKW stehen die weltweiten Rechte an dem im Rahmen des Vertrags geschaffenen Know-hows in Bezug auf Informationsverarbeitung (Ideen, Konzepte und Verfahren) ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung alleine und vollumfänglich der BKW zu. Die BKW hat insbesondere das Recht, das Know-how bei der Ausführung von Arbeiten ähnlicher Art für andere Kunden zu verwenden.
- 13.3 Die BKW räumt dem Kunden ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares, übertragbares, nicht ausschliessliches Verwendungsrecht an den Immaterialgütern ein. Bei Leistungen, die gemäss Vertrag nur über oder für eine bestimmte Zeitdauer zu erbringen sind, beschränkt sich dieses Recht auf die Dauer der entsprechenden Vereinbarung.
- 13.4 Sind für den Kunden erkennbar Produkte von Dritten Teil der Leistungen der BKW, anerkennt der Kunde zusätzlich die diesen Produkten zugehörigen Nutzungs- und Lizenzbedingungen dieser Dritten und räumt diesen das Recht ein, diese Nutzungs- und

Lizenzbedingungen via BKW gegen den Auftraggeber durchzusetzen.

Art. 14 Rechtsgewährleistung

- 14.1 Bei der Erbringung der Services wird BKW gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.
- 14.2 BKW verteidigt den Kunden gegen jeden im Zusammenhang mit seiner vertragsgemässen Nutzung des Arbeitsresultates erhobenen Anspruch wegen Verletzung eines Schutzrechtes, sofern sie vom Kunden innerhalb von 30 Tagen schriftlich benachrichtigt wird und ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und aller Verhandlungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites überlässt. Unter diesen Voraussetzungen führt die BKW den Rechtsstreit auf ihre Kosten und übernimmt auch Schadenersatz, der Dritten zugesprochen wird.
- 14.3 Wenn das Arbeitsresultat nach richterlichem Urteil oder nach dem Ermessen des Unternehmers Schutzrechte Dritter verletzt, hat die BKW das Recht, auf eigene Kosten Änderungen vorzunehmen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben.
- 14.4 BKW ist von den vorstehenden Verpflichtungen enthoben, wenn ein schutzrechtlicher Anspruch darauf beruht, dass das Arbeitsresultat vom Kunden geändert wurde, oder dass dessen Nutzung unter anderen als den spezifizierten Einsatzbedingungen erfolgt.
- 14.5 Dem Kunden stehen gegenüber der BKW keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

Art. 15 Prüfung und Abnahme

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Leistungen von BKW sofort nach deren Bereitstellung anzunehmen und auf Mängel zu prüfen (Abnahme).
- 15.2 Bei der Abnahme führt der Kunde eine Abnahmeprüfung durch, über deren Ergebnis ein schriftliches Abnahmeprotokoll erstellt wird, das von beiden Parteien unterzeichnet wird. Nicht erhebliche Mängel berechtigen den Kunde nicht zur Verweigerung der Abnahme, doch sind diese Mängel durch BKW innert angemessener Frist zu beheben. Der Kunde hält dafür eine Fehlerdokumentation bereit.
- 15.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. BKW behebt die festgestellten Mängel innert angemessener Frist und lädt den Kunden zu einer neuen Abnahmeprüfung ein. Die Leistungen gelten automatisch als abgenommen, wenn der Kunde die Leistungen operativ / kommerziell nutzt oder nicht innert 30 Tagen nach Bereitstellung die Ablehnung schriftlich unter Angabe der gerügten Mängel anzeigt.
- 15.4 Scheitert eine Abnahme definitiv, so kann der Kunde von der entsprechenden Vereinbarung zurücktreten. Diejenigen Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten. Ein

etwaiger Vertragsrücktritt berührt diese Leistungen nicht; für sie gelten die entsprechenden Vertragsbestimmungen weiter.

Art. 16 Sachgewährleistung

- 16.1 Die BKW gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweisen sowie diejenigen Eigenschaften, welche der Kunde auch ohne besondere Vereinbarung voraussetzen durfte. Die BKW wendet die für Unterstützungs-, Wartungs- und Serviceleistungen übliche Sorgfalt an.
- 16.2 Liegt bei werkvertraglichen Leistungen ein Mangel vor, kann der Kunde zunächst nur eine unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die BKW behebt den Mangel innerhalb angemessener Frist und trägt alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung.
- 16.3 Hat die BKW die verlangte Nachbesserung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der Kunde einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen. Bei erheblichen Mängeln kann er stattdessen vom Vertrag zurücktreten oder die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode) – soweit die BKW zur Herausgabe berechtigt ist – herausverlangen und die entsprechenden Massnahmen selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen.
- 16.4 Sofern nicht anders vereinbart, sind Mängel innerhalb von 60 Tagen nach Entdeckung zu beanstanden. Die Gewährleistungsrechte verjähren innerhalb von zwei Jahren ab Gesamtabnahme. Nach der Behebung von beanstandeten Mängeln beginnen die Fristen für den instand gestellten Teil neu zu laufen. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Gesamtabnahme geltend gemacht werden.
- 16.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, welche die BKW nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen, Brand, Terrorismus, Sabotage, Streiks), unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder externe Umgebungseinflüsse. Ebenso gelten die vertraglichen Garantien nicht für an Dritte übertragene Leistungsbestandteile, bezüglich derer keine verbindlichen Service-Qualitäten vereinbart werden können. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen. Für Hardware, Software oder Dienstleistungen, die vom Kunden zur Verfügung gestellt werden, ist die BKW nicht verantwortlich.

Art. 17 Gewährleistung für Produkte Dritter

Die Gewährleistung der BKW für Produkte (z.B. Hard- und Software) von Dritten erfolgt nur in dem Umfang, wie der Dritte gegenüber dem Kunden einsteht. BKW ist dabei bestrebt, sowohl für sich wie auch für den Kunden bestmögliche Bedingungen mit den Dritten auszuhandeln, welche geeignet sind, um

die gegenüber dem Kunden vereinbarten Services zu erbringen.

Art. 18 Haftung

- 18.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der BKW
- a. beschränkt auf 50% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 50% der jährlich zu bezahlenden Vergütung;
 - b. ausgeschlossen für unmittelbare, indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 18.2 BKW haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Beteiligung.
- 18.3 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 18.4 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 18.5 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der BKW verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

Art. 19 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertrags-erfüllung unternimmt.

Art. 20 Geheimhaltung

- 20.1 Ohne Zustimmung der BKW darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.
- 20.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die BKW dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt, ausschliesslich Eigentum von BKW. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der BKW. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind

nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der BKW unverzüglich zurückzugeben. bzw. zu löschen oder zu vernichten.

Art. 21 Datenschutz

- 21.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 21.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 21.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der BKW vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**
- 21.4 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 21.5 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 22 Datenschutz bei Auftragsdatenverarbeitung

- 22.1 Soweit die BKW mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten beauftragt ist, verpflichtet sie sich, diese Daten nur in Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz zu bearbeiten.
- 22.2 Die BKW bearbeitet die personenbezogenen Daten nur zu den im Vertrag vorgesehenen Zwecken. Ohne Zustimmung des Kunden darf sie die Daten nicht wiederverwenden, weitergeben oder sie zu einem anderen Zweck verwenden. Die BKW gibt personenbezogene Daten nur mit dem Einverständnis des Kunden oder der betroffenen Person an Dritte bekannt. Verlangt eine Drittperson die Bekanntgabe von personenbezogenen Daten, leitet die BKW das Begehren an den Kunden weiter.
- 22.3 Die BKW darf im Rahmen von Art. 10 nur Subunternehmer einsetzen, die sich zur Einhaltung der vorliegenden vertraglichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben.
- 22.4 Die BKW gewährleistet die Sicherheit der Daten gemäss dem anerkannten Stand der Technik (z.B. Verschlüsselung, Kodierung etc.). Sie verpflichtet sich

insbesondere, die ihr zu Systemen oder Daten des Kunden erteilten Zugriffsberechtigungen streng geheim zu halten und gegenüber unbefugten Dritten nicht bekannt zu geben.

- 22.5 Sobald die BKW die Daten nicht mehr benötigt, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertrages, sind die bearbeiteten Daten nach Absprache mit dem Kunden zu vernichten oder an den Kunden zu übergeben. Die BKW hat auch alle Kopien zu vernichten.

Art. 23 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der BKW an Dritte abtreten.

Art. 24 Übertragung

- 24.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Vertragsparteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 24.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung dieses Vertrages bietet.

- 24.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW bedarf es keiner Zustimmung der anderen Vertragspartei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die BKW direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art. 25 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

Art. 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Bern** als **ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.